

H A U P T S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg vom 27.10.2020

in der Fassung der 3. Änderung vom 17.03.2025

(bereinigte Fassung)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Freinsheim, welches digital im Internet unter der Adresse <http://www.vg-freinsheim.de> zum Download bereitgestellt ist. Darüber hinaus erfolgt die öffentliche Bekanntmachung von Gremiensitzungen im Bürgerinformationsportal im Internet unter der Adresse <http://www.vg-freinsheim.de>.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung oder der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Dorfplatz (Hauptstraße) bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an den in Absatz 4 genannten Stellen befinden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss; der Haupt- und Finanzausschuss hat 10 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 3 Stellvertreter.

(2) Der Gemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Rechnungsprüfungsausschuss,
2. Bau- und Friedhofsausschuss
3. Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten und Umwelt
4. Ausschuss für Jugend und Soziales

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben 10 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 3 Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Weisenheim am Berg gebildet:

1. Bau- und Friedhofsausschuss
2. Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten und Umwelt
3. Ausschuss für Jugend und Soziales

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.

(2) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben ab einem Betrag von 2.500 € bis zu einem Betrag von 5.000 €;
2. Verfügung über Gemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Gemeinde ab einer Wertgrenze von 1.000 € bis zu einer Wertgrenze von 2.500 €; sowie Veräußerung und Verpachtung von Gemeindevermögen ab einer Wertgrenze von 1.000 € bis zu einer Wertgrenze von 2.500 €;
3. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;

4. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einem Betrag von 30.000 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister / der Ortsbürgermeisterin oder dem Bau und Friedhofsausschuss übertragen ist und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen;
5. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
6. Stundung und befristete Niederschlagung gemeindlichen Forderungen ab einem Betrag von 1.000 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister / der Ortsbürgermeisterin durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist.
7. Unbefristete Niederschlagung ab einem Betrag von 500 €
8. Erlässe ohne Wertgrenze
9. Er berät auch über Angelegenheiten des Fremdenverkehrs, der Heimatpflege und der Partnerschaften.

(4) Dem Bau – und Friedhofsausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Vorberatung über das gemeindliche Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 BauGB, des § 35 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB sowie des § 31 BauGB, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.
2. Vorberatung über die gemeindliche Zustimmung in den Fällen des § 69 i.V.m. § 88 LBauO, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.
3. Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen in den Fällen des § 33 BauGB
4. Entscheidung über die Auftragsvergabe für Bauleistungen bis zu einem Betrag von 30.000 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(5) Der Ausschuss für Jugend und Soziales berät über Angelegenheiten des Kindergartens (mit Ausnahme von Personalangelegenheiten) sowie über alle Angelegenheiten, die sich aus der Definition des Ausschusses ergeben.

(6) Der Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten und Umwelt berät über Angelegenheiten der Landwirtschaft, des Forstes und über Umweltaspekte.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den/die Ortsbürgermeister/in

Auf den/die Ortsbürgermeister/in wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € im Einzelfall, sowie Veräußerung und Verpachtung von Gemeindevermögen bis zu einem Betrag von 1.000 €
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses,

4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates bis zu einem Betrag von 500 €
5. Stundung und befristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000 € im Einzelfall
6. unbefristete Niederschlagungen bis zu einem Betrag von 500 €
7. Entscheidung über das Einvernehmen im Falle des § 31 BauGB sowie der gemeindlichen Zustimmung im Falle des § 69 i.V.m. § 88 LBauO, sofern es sich hierbei nicht um einen Präzedenzfall handelt, d.h. die Befreiung bzw. Abweichung sich innerhalb des bereits genehmigten Rahmens bewegen,
8. Entscheidung über das Einvernehmen im Falle des § 34 BauGB, sofern eine positive Beschlussvorlage von der Verwaltung vorliegt und damit das Vorhaben den Vorgaben des § 34 BauGB entspricht
9. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
10. Zustimmung zu Leistungen über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500 €
11. Gewährung von Ortsbildverschönerungsmitteln bis zu einem Betrag von 750 €,
12. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO,
13. Bestätigung der Vorkaufsrechte bei nicht bestehen eines Vorkaufsrechtes.

§ 5 Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde Weisenheim am Berg hat bis zu 2 Beigeordnete.
- (2) Diese Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung der Gemeinde werden zwei Geschäftsbereiche gebildet, die auf die/den Erste/n Beigeordnete/n und einen zwei Beigeordneten zu übertragen sind.
- (4) § 4 Nr. 1, 2, 7, 8, 9, 10 und 13 gelten analog für die Beigeordneten im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitungen der Sitzungen des Ortsgemeinderates dienen, erhalten die Gemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2 und 3. Die Zahl der Fraktionssitzungen darf die Zahl der Gemeinderatssitzungen nicht übersteigen.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen zusätzlichen Ausgleich.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10 €.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderates oder der Gemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1 soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 und Abs. 6 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung des/der Ortsbürgermeisters/in

(1) Der/Die Ortsbürgermeister/in erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des/der Ortsbürgermeisters/in eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des/der Ortsbürgermeisters/in nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des/der Ortsbürgermeisters/in nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem/der Ortsbürgermeister/in zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des

Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der dem/der Ortsbürgermeister/in zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem/der Ortsbürgermeister/in (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatesmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrkostenerstattung; sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des/der Ortsbürgermeisters/in an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,20 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(5) § 6 Abs. 4, 5 und Abs. 6 sowie § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Beauftragte für gemeindliche Einrichtungen und Grünflächen sowie die Inhaber sonstiger Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10 € je volle Stunde.

(2) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Sitzungsgeldes nach § 7 Absatz 2. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

(3) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld orientiert sich jeweils an den Sätzen gemäß § 10 Europawahlordnung (EuWO) je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

(4) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

Anmerkung:

Die Hauptsatzung trat am 23.08.2019 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 07.11.2020 in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 14.09.2024 in Kraft.

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 29.03.2025 in Kraft.

Zuständigkeiten über die Entscheidungen nach der neuen Hauptsatzung der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg für Bauanträge und Vorkaufsrechte

	Bauanträge / Bauvoranfragen								Vorkaufsrechte		
	§ 14 BauGB	§ 31 BauGB		§ 33 BauGB	§ 34 BauGB		§ 35 BauGB	§ 69 LBauO		§ 24 BauGB	
	Ausnahme von der Veränderungssperre	Ausnahmen und Befreiungen		während der Bebauungsplan-Erstellung	unbeplanter Innenbereich		Außenbereich	Abweichungen gestalterischer Art von bauordnungsrechtlichen Vorschriften			
		Einvernehmen, 2 Monate		Einvernehmen, 2 Monate	Einvernehmen, 2 Monate		Einvernehmen, 2 Monate	Anhörung, Stellungnahme			
		Präzedenzfall			Vorlage Verwaltung			Präzedenzfall		nicht bestehen	bestehen
	Ja	Nein		positiv	negativ		Ja	Nein			
OBM / BGO			x		x			x		x	
BauA-Vorberatung	x	x				x	x	x			
BauA-Entscheidung			(x)	x	(x)				(x)		
OGR	x	x				x	x	x			x